

II-1102 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

6.3.1968

543/J

A n f r a g e

der Abgeordneten B a b a n i t z , R o b a k , M ü l l e r und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend das Verteilungsgesetz Ungarn.

-.-.-.-

Bei der Ermittlung der Höhe des Verlustes nach dem Verteilungsgesetz Ungarn, BGBl.Nr. 294/1967, und dem sich daraus ergebenden Anspruch auf Entschädigung entstehen in der Praxis große Schwierigkeiten. Der Antragsteller muß einen Grundbuchsauszug vorweisen, nur gelingt ihm daraus nicht immer der Nachweis seines Eigentums, weil die Vererbung bzw. der Kauf grundbücherlich nicht durchgeführt wurde. Sehr oft entspricht aber der Betrag, der für die nachträgliche grundbücherliche Einverleibung aufgewendet werden muß - wenn eine solche überhaupt noch möglich ist -, der Summe, die als Entschädigung zu erwarten ist.

Da also der Nachweis des Eigentums oft unmöglich, bei Gelingen des Nachweises aber mit erheblichen Kosten verbunden ist, richten die unterzeichneten Abgeordneten die nachstehenden

A n f r a g e n :

1) Sehen Sie, Herr Bundesminister für Finanzen, eine Möglichkeit, dieses Verfahren zu vereinfachen, um damit den Anspruchsberechtigten zu ihrer Entschädigung zu verhelfen?

2) Glauben Sie, Herr Bundesminister für Finanzen, daß zum Nachweis der Anspruchsberechtigung nicht etwa an eine Bestätigung der österreichischen Grenzgemeinden gedacht werden könnte, die den Nachweis enthält, daß der Doppelbesitz zu Recht bewirtschaftet wurde?

-.-.-.-